



# Amtsblatt

Nummer 2

vom 2. März 2021

## Inhalt:

- Nr. 17 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021  
Nr. 18 Fastenhirtenbrief 2021 von Bischof Wolfgang Ipolt  
Nr. 19 Dies sacerdotalis 2021 – Feier der Missa chrismatis  
Nr. 20 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 10. Dezember 2020  
Nr. 21 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020 - Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR  
Nr. 22 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020 - Corona-Einmalzahlung  
Nr. 23 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. November 2020  
Nr. 24 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss 7/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. November 2020  
Nr. 25 Dekret zur Änderung der Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis  
Nr. 26 Besetzung der Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz  
Nr. 27 Ausschreibung zur Begleitung der Aufarbeitung sexueller Gewalt in einem Betroffenenbeirat  
Nr. 28 Fördermittel Religiöse Kinderwochen 2021  
Nr. 29 Nachruf auf Brigitte Stelzer  
Nr. 30 Personalie Diakone  
Nr. 31 Personalia Laien

---

## **Nr. 17 Botschaft von Papst Franziskus zur Fastenzeit 2021**

**»Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf« (Mt 20,18)  
Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe**

Liebe Brüder und Schwestern,  
als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich »erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz« (Phil 2,8). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir *unseren Glauben*, schöpfen wir vom „*lebendigen Wasser*“ der *Hoffnung* und empfangen mit offenem Herzen *die Liebe Gottes*, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

*Fasten, Gebet und Almosen* sind, nach Jesu Verkündigung (vgl. Mt 6,1-18), sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

### **1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern**

*Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben* heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

*Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes* führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 93).

*Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen* beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. Joh 14,23). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich »voll Gnade und Wahrheit« (Joh 1,14) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

### **2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen**

*Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben*, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr »lebendiges Wasser« (Joh 4,10) geben. Zunächst denkt sie natürlich an

normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: »Und am dritten Tag wird er auferweckt werden« (Mt 20,19). Jesus spricht zu uns von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

*In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation*, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 32-33; 43-44).

Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: »Lasst euch mit Gott versöhnen!« (2 Kor 5,20) Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, »Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die anspornen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 223). Um Hoffnung zu vermitteln reicht es manchmal schon, »ein freundlicher Mensch« zu sein, »der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen« (*ibd.*, 224).

*In der Sammlung und im stillen Gebet* wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. Mt 6,6) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

*Die Fastenzeit voll Hoffnung leben* heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. *Offb* 21,1-6). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich »stets bereit« zu sein, »jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt« (1 Petr 3,15).

### **3. Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung**

*Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht.* Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

»Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 183).

*Die Liebe ist ein Geschenk*, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elija ein kleines Gebäck anbot (vgl. 1 Kön 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. Mk 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

*Eine Fastenzeit der Liebe leben* heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pandemie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: »Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!« (Jes 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

»Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden« (Enzyklika *Fratelli tutti*, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geist beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours.

## **Nr. 18      Fastenhirtenbrief 2021 von Bischof Wolfgang Ipolt**

### ***UNSERE HOFFNUNG IST UNERSCHÜTTERLICH (2 Kor 1,7)***

Liebe Schwestern und Brüder im Herrn!

Es gibt in den letzten Monaten nur **ein** Gesprächsthema unter den Menschen: Der Umgang mit der Corona-Virus-Krankheit. Jeder kann zu jeder Zeit die Zahlen der Infizierten wie auch

der an Corona Verstorbenen auf seinem Handy nachlesen. Wir haben wohl noch nie so häufig zueinander gesagt: „Bleib gesund!“. Und auch dabei denken die meisten nicht an irgendeine Krankheit, sondern an die Bewahrung vor Covid 19. Das gesamte öffentliche Leben ist von der Sorge betroffen, dass wir uns selbst und andere Menschen vor der Ansteckung schützen. Ich bemerke dabei sehr deutlich die Spannung zwischen wirklicher Vorsicht und übertriebener Ängstlichkeit, die sich für viele nur schwer in eine gute Balance bringen lässt.

In einer solchen Zeit, in der wir von der Pandemie innerlich und äußerlich besetzt sind, beginnen wir wie in jedem Jahr die österliche Bußzeit, die uns hinführen soll zum größten und wichtigsten Fest der Christenheit. Am Beginn dieses Weges zum Osterfest möchte ich Ihren Blick ausdrücklich auf Gott richten, der uns auch in der Zeit der Pandemie nahe ist.

Als der Apostel Paulus am Beginn des 2. Korintherbriefes von seinem Leiden spricht, kann er zugleich hinweisen auf den Trost Gottes, der ihn stärkt und in ihm eine unerschütterliche Hoffnung erhält. Paulus schreibt: „Gott tröstet uns in all unserer Not, damit auch wir die Kraft haben, alle zu trösten, die in Not sind, durch den Trost, mit dem auch wir von Gott getröstet werden... Unsere Hoffnung für euch ist unerschütterlich, denn wir wissen, dass ihr nicht nur an den Leiden teilhabt, sondern auch am Trost.“ (2 Kor 1, 3-4.7)

Mit diesen Worten des Apostels habe ich den „cantus firmus“, den Grundton meines diesjährigen Hirtenwortes am Beginn der Fastenzeit, angeschlagen: Ich möchte Ihren Blick auf die Kraftquellen unseres Glaubens richten, die uns auch in dieser Zeit der Pandemie offenstehen. Denn Trost ist in der Heiligen Schrift das erfahrene Wirken des Heiligen Geistes, der in uns Glaube, Hoffnung und Liebe wachsen lässt.

Die wichtigsten Fragen in dieser Fastenzeit nach einem Jahr Corona-Krise sind für mich die folgenden, auf die ich Ihnen meine Antwort anbieten möchte und ich lade Sie ein, ebenso Ihre eigene Antwort zu finden.

## **1. Was trägt mich in dieser Zeit? Woran halte ich fest?**

Die vergangenen Monate waren geprägt davon, dass Termine und viele Veranstaltungen abgesagt werden mussten und das ist bis heute so. Das war und ist einerseits ein Verlust, vor allem deshalb, weil viele Kontakte darunter leiden oder zumindest erschwert werden. Ein digitales Treffen mit Menschen ist kein gleichwertiger Ersatz für eine physische Begegnung. Abstand halten aus Sicherheitsgründen ist eindeutig eine Verarmung unserer Kommunikation unter der viele leiden.

Es hat eine Weile gedauert, bis ich eine andere Seite dieser Corona-Zeit entdeckt habe. Plötzlich entstand vielfach ein Freiraum, den ich auch als Chance annehmen konnte: Ich konnte zum Beispiel manches aufarbeiten, was schon lange liegen geblieben war. Der nur noch locker gefüllte Terminkalender schaffte nicht zuletzt auch Raum für mehr Sammlung und Stille und längere Zeit zum Beten. Das hat mich bis jetzt getragen. Ich habe auch mehr als sonst für Sie, liebe Schwestern und Brüder, gebetet, dass Sie den uns alle tragenden und tröstenden Gott in dieser schwierigen Zeit nicht aus den Augen verlieren.

Ich kann mir gut vorstellen, dass es einigen von Ihnen anders ergangen ist, wenn die Kindergärten und Schulen geschlossen waren und sie sich um die Kinder sorgen und beim digitalen Unterricht helfen mussten.

Für viele von Ihnen waren es sicher in der letzten Zeit der Ehepartner und die eigenen Angehörigen, die geholfen haben, die Zuversicht zu bewahren.

Wie Sie wissen, habe ich mich bei den staatlichen Stellen sehr dafür eingesetzt, dass wir so weit als möglich weiterhin Gottesdienst feiern konnten. Ich weiß aus Zuschriften, dass dies nicht bei allen in unseren Gemeinden Zustimmung gefunden hat. Manche haben auch aus Sorge vor Ansteckung den Gottesdienst bewusst gemieden.

Es gibt aus meiner Sicht dennoch kein größeres Zeichen, was wir als Kirche auch den Menschen in unserem Land schenken können: auch und gerade *in* der Not an Gott festzuhalten, ihn zu feiern und für alle Menschen stellvertretend und fürbittend einzutreten.

Ich habe für uns alle die Hoffnung, dass wir nach der Pandemie im Rückblick deutlicher sehen und davon erzählen, wie Gott uns auch durch diese Zeit getragen hat.

## **2. Was tröstet mich in Ängsten und Verunsicherungen?**

In seinem kürzlich erschienenen Buch „Wage zu träumen“ schreibt unser Heiliger Vater Papst Franziskus: „Entmutigung führt zum Jammer und zur Klage über alles, sodass du nicht mehr siehst, was um dich herum ist und was andere dir anbieten, sondern nur das, was du meinst, verloren zu haben. Entmutigung führt zur Traurigkeit im geistlichen Leben, die wie ein Wurm ist, der von innen heraus nagt.“<sup>2</sup> Jeder von uns hat im vergangenen Jahr Verunsicherungen, Entmutigung und auch Ängste erlebt. Angst ist ein Zustand, gegen den man kaum etwas machen kann. Sie kann uns blockieren, so dass wir nichts mehr darüber hinaus sehen können.

Gegen Verunsicherung hilft nur ein gesundes und ausgewogenes Urteil in der Sache. Dazu helfen uns die Wissenschaftler wie auch die Politiker. Zur nüchternen Beurteilung gehört aber auch die Einsicht, dass das Virus, so wie auch andere Krankheiten, nicht grundsätzlich verschwinden werden. Wir müssen damit leben lernen.

Gerade als katholische Christen haben wir im Umgang mit kranken und sterbenden Menschen eine reiche Erfahrung und eine große Tradition. Das gibt mir Mut und Sicherheit, weil ich daran glaube, dass uns Gott auch in leidvollen Situationen nicht verlässt. Es ist ein Markenzeichen unserer Kirche, dies in einem Krankensegen, im Sakrament der Krankensalbung oder in der Spendung der Wegzehrung für die Sterbenden sichtbar zu machen und auszudrücken.

Wir dürfen auch in dieser Krisenzeit darauf vertrauen, dass das Wort des Psalms 91 für uns gilt: „Der Herr befiehlt seinen Engeln, dich zu behüten auf all deinen Wegen. Sie tragen dich auf ihren Händen, damit dein Fuß nicht an einen Stein stößt.“<sup>3</sup> An die Stelle von Angst und Gleichgültigkeit kann so die kluge Vorsicht und das bleibende Vertrauen treten.

## **3. Worauf hoffe ich?**

In diesen Wochen hoffen viele Menschen auf den neuen Impfstoff. Wenn wir den Wissenschaftlern vertrauen dürfen, dann wird er die Krankheit eindämmen. Wir hoffen darauf, dass wir uns wieder ohne größeren Abstand begegnen dürfen und dass das gesellschaftliche Leben sich wieder normalisiert. Ich denke jetzt auch an die vielen, deren wirtschaftliche Existenz gefährdet ist und hoffe mit ihnen, dass sie wieder einen neuen Anfang machen können. Ich hoffe für unsere Kinder und Jugendlichen, dass sie bald wieder einen geregelten Schulbetrieb erleben dürfen oder Ausbildung und Studium trotz der Einschränkungen gut zu Ende gebracht werden können. Ich hoffe auch, dass die lange Zeit

---

<sup>2</sup> Papst Franziskus, *Wage zu träumen*, München 2020, 25

<sup>3</sup> Ps 91, 11-12.

des Lockdowns nicht einen allzu großen seelischen Schaden in den Familien oder bei älteren Menschen hinterlassen wird.

Der Apostel sagt: „Unsere Hoffnung für euch ist unerschütterlich, denn wir wissen, dass ihr nicht nur an den Leiden teilhabt, sondern auch am Trost“. „Trost“ ist ein Wort für den Heiligen Geist, für die Kraft Gottes. Wir nennen ihn auch den „Tröster“. Ich hoffe für unser Bistum darauf, dass wir **mit** der Erfahrung dieser Corona-Zeit im Glauben gereifere Menschen geworden sind. Ich hoffe auch für das Leben in unseren Gemeinden und Gemeinschaften auf einen neuen, sicher auch veränderten, Anfang. Diesen Überlegungen soll auch ein Pastoraltag mit Vertretern aus den Pfarreien, Verbänden und Gruppen dienen, zu dem ich im November einladen werde.

Die Zeit der Pandemie, in der wir uns immer noch befinden, gehört zum Leben unserer Kirche, denn sie hat die ganze Welt berührt und uns alle verändert. Es gilt jetzt, zu entdecken, was Gott uns dadurch zu sagen hat. Die göttliche Tugend der Hoffnung ist der wichtigste „Antikörper“ für uns Christen.

Liebe Schwestern und Brüder,

das Motto für unser Bistum für das Jahr 2021 lautet: „Wir sind eine Mission“. „Wir“ – damit ist die Kirche gemeint, damit sind unsere Pfarreien und Gemeinschaften angesprochen, damit ist jede und jeder von uns gemeint. Dieser Satz stammt von Papst Franziskus<sup>4</sup> und er drückt damit aus, dass es kein Christsein gibt, das nur *ein Teil* meines Lebens, ein überkommenes Anhängsel oder gar nur ein Stück Kultur ist. Papst Franziskus schreibt: „Man muss erkennen, dass man selber ‚gebrandmarkt‘ ist für diese Mission, Licht zu bringen, zu segnen, zu beleben, aufzurichten, zu heilen, zu befreien.“<sup>5</sup>

Die Fragen, die ich in diesem Brief gestellt und aus meiner Sicht beantwortet habe, sind eine Einladung, genau dies in der Fastenzeit einzuüben: anderen Menschen Licht zu bringen, sie mit kleinen Worten des Trostes zu beleben und aufzurichten und ab und zu jemanden aus Ängsten zu befreien.

Was trägt mich in dieser Zeit der Pandemie?

Was tröstet mich in Ängsten und Verunsicherungen?

Worauf hoffe ich?

Wir dürfen unsere persönlichen Antworten anderen anbieten und mitgeben als Trost und Stärkung. Dann sind wir wirklich eine Mission, die Segen und Heil in diese von der Pandemie erschütterte Welt bringt.

Es wäre aus meiner Sicht ein schöner Fastenvorsatz, künftig in allen unseren Gesprächen darauf zu achten, *wie* wir über die Erfahrungen der Pandemie reden – nur ärgerlich oder betrübt – oder auch hoffnungsvoll und tröstend.

Das Kirchenjahr lädt uns jetzt ein, uns auf Ostern vorzubereiten. Wir dürfen auf das Leben zugehen, das uns der Auferstandene verheißen hat und zu dem er uns alle einlädt. Buße bedeutet: das eigene Herz frei machen für dieses wahre, ewige Leben und sich ihm anvertrauen.

Für den Weg zum Osterfest segne euch der allmächtige Gott, der Vater + und der Sohn und der Heilige Geist.

Euer Bischof  
gez. Wolfgang Ipolt

---

<sup>4</sup> Vgl. Apostolisches Schreiben „Evangelii gaudium“, 273

<sup>5</sup> Ebd., 273

## **Nr. 19      Dies sacerdotalis 2021 – Feier der Missa chrismatis**

Auch in diesem Jahr kann der Dies sacerdotalis wegen der Pandemie in der Karwoche nicht wie gewohnt stattfinden. Nachdem im vergangenen Jahr die Missa chrismatis nur im ganz kleinen Kreis gefeiert werden konnte, wird sie in diesem Jahr am Dienstag in der Karwoche, den 30. März 2021 um 18.00 Uhr in der Hl. Kreuz Kirche in Görlitz gehalten.

Zur Konzelebration mit dem Bischof sind jedoch wegen der Einschränkungen nur eingeladen das Domkapitel, die Dekane, der neu gewählte Priesterrat sowie die Priester der Stadt Görlitz. Durch diese Beschränkung ist garantiert, dass weitere Gläubige an dieser Messfeier teilnehmen können. Die Messfeier wird per Live-Stream übertragen (Link auf der Homepage der Pfarrei Hl. Wenzel Görlitz). Die Mitbrüder im Bistum sind gebeten, sich auf diese Weise an der Missa chrismatis zu beteiligen und sich mit dem Bischof zu verbinden.

## **Nr. 20      Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommision der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 10. Dezember 2020**

### **A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR**

#### **I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR**

##### **1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:**

„IIb Corona-Einmalzahlung

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

##### **§ 2 Corona-Einmalzahlung**

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.



2. <sup>1</sup>Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) <sup>1</sup>Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

<b>in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33</b>	<b>in den Vergütungsgruppen der Anlage 3</b>	<b>Einmalzahlung</b>
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro.

<sup>2</sup>Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. <sup>3</sup>Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. <sup>4</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

## **B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)**

### I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) <sup>1</sup>Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. <sup>2</sup>Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 - 12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

- a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder
- b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>4</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. <sup>5</sup>Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>6</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

#### 4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„<sup>1</sup>Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. <sup>2</sup>Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. <sup>3</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>4</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. <sup>5</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

#### 5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„<sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

#### 6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

## II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

### **C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

#### I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

## II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 11. Februar 2021

Az. 719/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

### **Nr. 21 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020 - Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR**

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.

II.

In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Ost folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„<sup>2</sup>Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. <sup>3</sup>Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. <sup>4</sup>Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. <sup>5</sup>Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. <sup>6</sup>Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. <sup>7</sup>Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. <sup>8</sup>Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. <sup>9</sup>Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

III.

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 11. Februar 2021

Az. 728/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt

Bischof

gez. Joachim Baensch

Kanzler

**Nr. 22 Dekret zur Inkraftsetzung eines Beschlusses der  
Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2020 -  
Corona-Einmalzahlung**

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 11. Februar 2021

Az. 729/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

### **Nr. 23 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. November 2020**

In der Sitzung am 26. November 2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

#### **Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

##### **§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung**

- (1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
- für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
  - für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €

- für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
- für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €

<sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 11. Februar 2021

Az. 727/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## **Nr. 24 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss 7/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. November 2020**

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

### **Änderung der DVO**

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.



Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31.12.2021. Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 11. Februar 2021

Az. 727/2020

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

### **Nr. 25 Dekret zur Änderung der Ordnung für Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis**

Die Ordnung für Schlichtungsverfahren vom 20. Mai 2003 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 6 vom 22. Mai 2003), geändert am 1. Januar 2015 (Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 1 vom 20. Januar 2015), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Schlichtungsstelle ist zuständig im Bereich kirchlicher Dienststellen und Einrichtungen, die ihren Dienstort im Gebiet des Bistums haben, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und ihren Dienstgebern aus dem Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz (DVO) oder den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) unterfallen.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.“

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Görlitz, den 19. Februar 2021

Az. 10/2021

L.S.

gez. + Wolfgang Ipolt  
Bischof

gez. Joachim Baensch  
Kanzler

## Nr. 26 Besetzung der Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz

Die Schlichtungsstelle für das Bistum Görlitz ist in der Amtszeit 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 mit folgenden Mitgliedern besetzt:

*Vorsitzende:*

Rechtsanwältin Ute Mittermaier, Senftenberg

*Stellvertretender Vorsitzender:*

Staatsanwalt Dr. Ludger Altenkamp, Wittichenau

*Beisitzer/in Dienstgeber:*

Ordinariatsrätin Regina Pätzold, Görlitz  
Pfarrer Udo Jäkel, Lübben

*Stellvertreter:*

Gabriel Krause, Görlitz  
Pfarrer Hans Geisler, Beeskow

*Beisitzer/in Mitarbeiter:*

Christiane Starre, Görlitz  
Björn Basmann, Landsberg

*Stellvertreter/in:*

Gabriela Mandrossa, Hoyerswerda  
Andreas Kuhn, Jauernick

*Geschäftsstelle:* Carl-von-Ossietzky-Straße 41/43, 02826 Görlitz

## Nr. 27 Ausschreibung zur Begleitung der Aufarbeitung sexueller Gewalt in einem Betroffenenbeirat

Die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen und Görlitz sowie die Katholische Militärseelsorge sind daran interessiert, dass Betroffene, denen sexualisierte Gewalt von Vertreterinnen und Vertretern der genannten (Erz-)Bistümer zugefügt wurde, auf Grundlage ihrer Erfahrungen die Arbeit in dem Bereich Aufarbeitung begleiten. Die genannten (Erz-)Bistümer und die Katholische Militärseelsorge kommen ihrer Verantwortung für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der Katholischen Kirche in Deutschland nach, indem sie diese gemeinsam organisieren und verantworten. Grundlage dafür ist eine gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch, die zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) 2020 vereinbart wurde.

### **Betroffenenbeirat**

Die Prozesse zur unabhängigen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt sollen auch von Betroffenen begleitet werden. Hierzu wird zur Mitarbeit eingeladen und ein Betroffenenbeirat errichtet. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren hat die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem USBKM und Betroffenen eine Rahmenordnung entwickelt<sup>6</sup>.

Gesucht werden Personen (oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter),

- die im Bereich der genannten (Erz-)Diözesen bzw. der Katholischen Militärseelsorge sexuelle Gewalt erlitten haben und mindestens 18 Jahre alt sind,

---

<sup>6</sup> „Rahmenordnung zum Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren sowie zur Aufwandsentschädigung für die strukturelle Beteiligung von Betroffenen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.10.2020

- die zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Betroffenenbeirat bereit sind und
- die an einer kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit den Aufarbeitungs-, Präventions- und Interventionsbemühungen der Katholischen Kirche in den genannten Institutionen interessiert sind.

Die Auswahl der höchstens acht Mitglieder erfolgt durch ein unabhängig agierendes Auswahlgremium, das bei seiner Tätigkeit Geschlecht und die Abbildung unterschiedlicher Kontexte, in denen Menschen sexualisierte Gewalt erlitten haben, zu berücksichtigen hat. Dazu gehören institutionelle, geographische und zeitliche Faktoren. Entsprechend dieser Faktoren sichtet das Auswahlgremium die Interessensbekundungen und lädt die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein. Die Teilnehmenden erhalten vorab die Information, wer das Gespräch führt.

Aufgabe des Betroffenenbeirates ist es, als Expertengremium aus Sicht von Betroffenen einen Beitrag zu leisten zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt in den genannten (Erz-)Bistümern sowie in der Katholischen Militärseelsorge hinsichtlich der Aufarbeitung. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen der genannten (Erz-)Bistümer sowie der Katholischen Militärseelsorge. Der Beirat ist auch Impulsgeber. Er wird gehört im Vorfeld geplanter Maßnahmen und gibt dazu Hinweise und Vorschläge. Er setzt sich kritisch mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt auseinander und steht im Austausch mit den Beraterstäben der genannten (Erz-)Bistümer sowie der Katholischen Militärseelsorge.

Der Betroffenenbeirat hat jederzeit die Möglichkeit, (schriftliche) Stellungnahmen zu Fragen, die die Interessen und Rechte der Betroffenen betreffen, gegenüber den berufenden Institutionen abzugeben. Aus dem Betroffenenbeirat werden Vertreterinnen und Vertreter in die Aufarbeitungskommission entsandt. Der Beirat begleitet die Aktivitäten der Kommission.

Die Sitzungen finden voraussichtlich in Berlin oder Leipzig statt. Eine Aufwandsentschädigung, die sich an der oben genannten Rahmenordnung orientiert, wird gewährt. Auf Wunsch der begleitenden Betroffenen besteht die Möglichkeit, eine Supervision in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

Die Namen der Mitglieder des Betroffenenbeirats dürfen von den (Erz-)Diözesen bzw. der Katholischen Militärseelsorge unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben veröffentlicht werden, soweit diese ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Die Berufung erfolgt für 3 Jahre.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit kann bis zum 1. Mai 2021 an  
 Überdiözesanes Auswahlgremium Betroffenenbeirat  
 c/o Bischöfliches Ordinariat  
 Justitiar Stephan v. Spies  
 Käthe-Kollwitz-Ufer 84  
 01309 Dresden

geäußert werden.

Ein Bogen zur Interessenbekundung findet sich unter

<https://www.erzbistumberlin.de/aufarbeitung>

<https://www.bistum-dresden-meissen.de/aufarbeitung>

<https://www.bistum-goerlitz.de/aufarbeitung>

<https://www.katholische-militaerseelsorge.de/aufarbeitung>

## **Nr. 28 Fördermittel Religiöse Kinderwochen 2021**

Fördermittel für die Durchführung Religiöser Kinderwochen 2021, besonders die des Bonifatiuswerkes, dürfen nur an Pfarreien ausgereicht werden, die über ein Institutionelles Schutzkonzept verfügen, wie es die Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Amtsblatt Nr. 3 vom 27. Januar 2020, lfd. Nr. 22) vorsieht.

## **Nr. 29 Nachruf auf Brigitte Stelzer**

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am 29. Januar 2021 Frau Brigitte Stelzer im 91. Lebensjahr zu sich gerufen.

Frau Brigitte Stelzer, geboren am 8. Juli 1930 in Cottbus, hat die meisten Lebensjahre in ihrer Heimatgemeinde St. Josef in Welzow verlebt. 1953 kam sie zur Ausbildung für Seelsorgehelferinnen nach Berlin. Anschließend arbeitete sie in diesem Beruf, den sie immer als Berufung verstanden hat, noch 6 Jahre in Berlin-Steglitz. Auf Grund ihrer pflegebedürftigen Mutter wechselte Frau Stelzer die Pfarrei und begann 1961 als Seelsorgehelferin in Welzow. 1965-1968 war sie in der Pfarrei St. Jakobus in Görlitz tätig und kehrte, um ihre Mutter zu unterstützen, nach Welzow zurück. Frau Stelzer ging 1990 nach 35 Dienstjahren in den Ruhestand, den sie mit vielerlei ehrenamtlichen Tätigkeiten ausfüllte. Sie übernahm in jedem Gottesdienst bis zum 5.12.2020 in Welzow den Orgeldienst. Ebenso sang sie bis vor wenigen Jahren im Chor von Welzow. Weiterhin bereitete sie Kinder auf den Empfang der Sakramente vor, zuletzt im vergangenen Jahr zwei Kinder auf die Erstkommunion. Für weitere Kinder übernahm sie den Religionsunterricht. Alle ihre Aktivitäten zeugen von ihrer Grundeinstellung, die sie in einem Brief an Bischof Huhn (1980) so formulierte: „*...war es ein Dienst, der froh macht, wenn man sich bewusst ist, dass der eigentlich Wirkende Gott ist, der in seiner Weisheit alles zum Heile führt. Ihm genügt es, wenn man sich ihm ganz zur Verfügung stellt.*“

Frau Stelzer blieb bis ins hohe Alter bewundernswert ansprechbar für pastorale Sorgen sowie interessiert und offen für Neues. Sehr bewusst nahm sie das Schwinden ihrer Kräfte wahr und bereitete sich sakramental auf ihren letzten Weg heim zu Gott vor. Am 29. Januar 2021 konnte sie ihr langes erfülltes Leben in die Hände Gottes zurücklegen.

Möge ihr Gott, in dessen Dienst sie sich berufen wusste, ihre Treue und Mühe lohnen und sie in der himmlischen Gemeinschaft ihre Vollendung finden lassen.

Das Requiem wurde für sie am Dienstag, den 9. Februar um 13.00 Uhr in der katholischen Kirche in Welzow gefeiert, die Beisetzung erfolgte anschließend auf dem dortigen Friedhof.

Herr, gib ihr die ewige Ruhe und das ewige Licht leuchte ihr. Herr, lass sie ruhen in Frieden. Amen.

## **Nr. 30      Personalie Diakone**

Herr Diakon **Dr. Stephan Rank** ist in sein Heimatbistum Passau zurückgekehrt.

## **Nr. 31      Personalia Laien**

Mit Dekret vom 11. Februar 2021 entpflichtete Bischof Ipolt Frau **Bernadette Rausch** zum 31. Juli 2021 von ihrem Dienst als Gemeindereferentin in der Pfarrei Heiliger Wenzel Görlitz und beauftragte sie zum 1. August 2021 mit dem Dienst als Gemeindereferentin in der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus.

Im Rahmen ihres Dienstes als Gemeindereferentin übernimmt Frau Rausch weiterhin die Aufgabe der Diözesanreferentin. In dieser Eigenschaft bleibt sie Mitglied der Personalkommission des Bistums.

Mit Dekret vom 1. Februar 2021 ernannte Bischof Ipolt Herrn **Marius Retka** zum Mitglied der Kommission für die Kinder- und Jugendseelsorge im Bistum Görlitz befristet bis 30. November 2023.

gez. Dr. Alfred Hoffmann  
Generalvikar